



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 27. April 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2005 (StadtZEITUNG Nr. 22 vom 23. November 2005):

#### Artikel 1

##### § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG).“

##### § 4 wird wie folgt ergänzt:

##### a) bisheriger Satz 1 wird Absatz 1

##### b) es wird Absatz 2 neu eingefügt:

„Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.
- Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.“

##### c) Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.“

##### § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

„Der Begriff „Kalendervierteljahres“ wird ersetzt durch den Begriff „Kalendermonats“.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. April 2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, den 27. April 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Stadt Fürth – Vorinformation zu beschränkten Ausschreibungen

Die Stadt Fürth beabsichtigt, zur künstlerischen Gestaltung des Stresemannplatzes in Kürze eine beschränkte Ausschreibungen für eine Teilleistung durchzuführen. Es handelt sich dabei um:

**Projekt:** 0124-170 – Neugestaltung Stresemannplatz.

**Vergabe:** 0124 009 – Betonfertigteile für Kunstwerk und Brunnenanlage.

**Leistung:** Herstellen, Liefern und Aufstellen von unterschiedlichen Betonfertigteilen.

**Umfang:** Insgesamt 20 unterschiedliche Bauteile mit Abmessungen von 50/50/25 cm bis 250/130/160 cm, Einzelvolumina von 0,063 m<sup>3</sup> bis 5,832 m<sup>3</sup>, insgesamt 20,071 m<sup>3</sup>, teilweise monolithisch, teilweise aus Einzelteilen bestehend, einschl. Fundamente, einschl. statischer Nachweis, einschl. Öffnung und Wiederherstellung des vorhandenen Betonplattenbelags

**Ausführung:** Baubeginn 2. Juli 2007 Fertigstellung 24. August 2007

Firmen, die an den oben genannten Ausschreibungen interessiert sind, können bis spätestens **Mittwoch, 16. Mai 2007**, ihre schriftliche Bewerbung an die Stadt Fürth, Baureferat – Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth bzw. per Telefax unter 974-31 08 richten.

#### Gewerbsteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai wird die **II. Vierteljahresrate 2007** für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

#### Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 23. April 2007, STADT FÜRTH  
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

#### Erlas einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 465a (neu), Gewerbegebiet Süd, ehem. Johnson-Kaserne

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert am 8. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 975), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet zwischen der Schwabacher Straße, dem Main-Donau-Kanal, dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 465b, dem Gelände der Tucher Brauerei und der Tucherstraße, Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

#### § 2

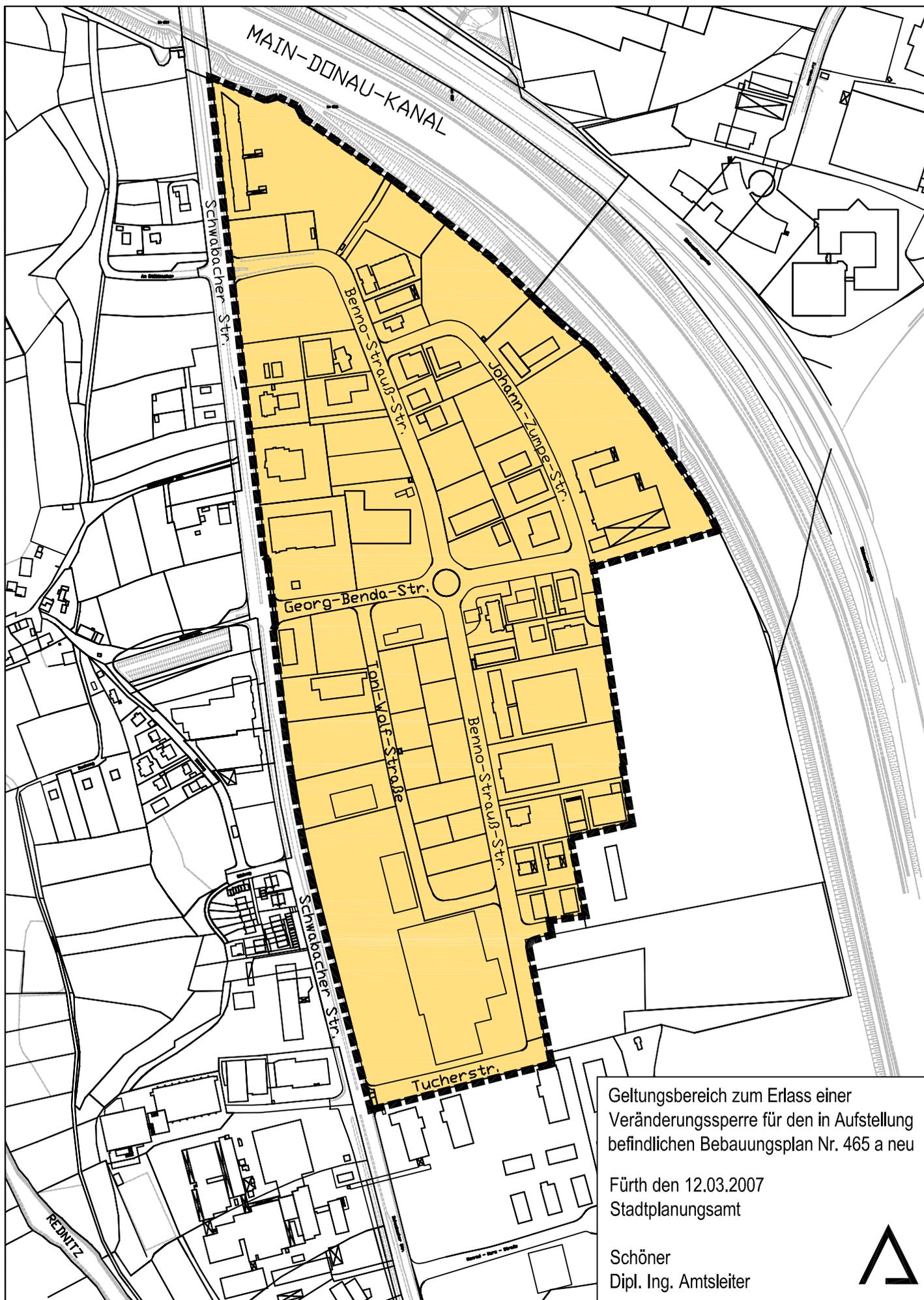
##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



Geltungsbereich zum Erlass einer  
Veränderungssperre für den in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplan Nr. 465 a neu

Fürth den 12.03.2007  
Stadtplanungsamt

Schöner  
Dipl. Ing. Amtsleiter



§ 3

**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 8. Mai 2008. Die Stadt Fürth kann diese Frist um

ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

**Hinweis**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den

Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt ei-

ne Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

## Die infra senkt ...

..... die Preise für Erdgas zum 1. Juli 2007

Während die Preise am Ölmarkt jahrelang nur stiegen, gab es in letzter Zeit eine Abwärtsbewegung. Zusätzlich kann die infra mit ihren neuen Lieferanten und neuen Beschaffungskonditionen nun schneller als bisher die Gaspreise an die geänderten Bezugskosten anpassen.

Der Referenzwert zur Preisbildung für den 1. Juli 2007 sank im ersten Quartal 2007 bei leichtem Heizöl mit 42,60 Euro pro Hektoliter (€/hl) und bei schwerem Heizöl mit 233,34 Euro pro Tonne (€/t) nach der Preissenkung zum 1. April 2007 nochmals auf günstigere Werte.

Somit kann die infra zum 1. Juli 2007 die Brutto-Arbeitspreise in den Produkten infra standard gas, infra privat gas und infra profi gas, je nach Produkt, um 3,6 bis 5,2 Prozent senken.

Im Detail sparen die Kunden mit der Senkung bei einem Jahresverbrauch von 7.000 Kilowattstunden (kWh) 18,90 Euro brutto im Jahr (€/a), bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh 54 €/a und bei 35.000 kWh 94,50 €/a.

Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

Ab dem 1. Juli 2007 gelten für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Grundpreise Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Günstig bei einem Jahresverbrauch von kWh/Jahr
<b>infra standard gas</b> (Allgemeiner Tarif bzw. Grundversorgung)	6,04	7,19	31,20	37,13	bis ca. 8.600
<b>infra privat gas</b>	4,37	5,20	174,84	208,06	ca. 8.600 - ca. 50.000
<b>infra profi gas</b>	4,28	5,09	220,00	261,80	ab ca. 50.000

Zusätzlich gelten für alle genannten Preisstellungen der infra nachstehende Bedingungen:

- Die Nettopreise enthalten die Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m3) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35-fache an kWh.
- Voraussetzung für die Produkte infra privat gas und infra profi gas sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten** und eine **Einzugsermächtigung**. Da der Gasanteil bei allen infra 24 kombi-Preismodellen den Konditionen des infra privat gas entspricht, sinkt auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt entsprechend.

Der Basissatz (Regelondertarif I) beträgt zum 1. Juli 2007 4,56 ct/kWh netto. Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen werden gebeten, ihre Konditionen zu überprüfen. Die infra berät hierzu gerne.



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

[www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de)

## Die infra informiert ...

... über die Anpassung der Strompreise zum 1. Juli 2007

### infra standard (Grundversorgertarif)

infra standard	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	15,294 Ct/kWh	18,20 Ct/kWh
Verrechnungspreis	2,50 €/Monat	2,98 €/Monat
Fester Leistungspreis	2,05 €/Monat	2,44 €/Monat

Günstig bei einem Verbrauch bis ca. 1.527 kWh.

infra standard duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	17,109 Ct/kWh	20,36 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,593 Ct/kWh	11,42 Ct/kWh
Verrechnungspreis	4,20 €/Monat	5,00 €/Monat
Fester Leistungspreis	2,05 €/Monat	2,44 €/Monat

Günstig bei einem HT-Verbrauch bis ca. 640 kWh.

### Sondertarife infra 24

infra privat 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,938 Ct/kWh	16,59 Ct/kWh
Grundpreis	6,276 €/Monat	7,47 €/Monat

Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 1.527 kWh.

infra select 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	15,783 Ct/kWh	18,78 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,593 Ct/kWh	11,42 Ct/kWh
Grundpreis	6,957 €/Monat	8,28 €/Monat

Günstig bei einem HT-Verbrauch von mehr als ca. 640 kWh.

### Speicherheizung

Tarif 1073/1075	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	17,715 Ct/kWh	21,08 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	8,908 Ct/kWh	10,60 Ct/kWh
Verrechnungspreis	4,20 €/Monat	5,00 €/Monat
Fester Leistungspreis	2,05 €/Monat	2,44 €/Monat

### infra natur

infra standard natur	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	15,733 Ct/kWh	18,72 Ct/kWh
Verrechnungspreis	2,50 €/Monat	2,98 €/Monat
Fester Leistungspreis	2,05 €/Monat	2,44 €/Monat

Günstig bei einem Verbrauch bis ca. 1.518 kWh.

infra privat natur	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	14,369 Ct/kWh	17,10 Ct/kWh
Grundpreis	6,276 €/Monat	7,47 €/Monat

Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 1.518 kWh.

### infra 24 kombi (Strom plus Gas)

infra privat 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,938 Ct/kWh	16,59 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,37 Ct/kWh	5,20 Ct/kWh
Grundpreis	228,19 €/Jahr	271,55 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch von mehr als ca. 1.527 kWh und einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr.

infra select 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	15,783 Ct/kWh	18,78 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,593 Ct/kWh	11,42 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,37 Ct/kWh	5,20 Ct/kWh
Grundpreis	236,36 €/Jahr	281,27 €/Jahr

Günstig bei einem HT-Stromverbrauch von mehr als ca. 640 kWh und einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr.

ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunden



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

[www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de)

Netzführung und des Netzbetriebes, zum Beispiel der anteilige Unterhalt des gesamten Stromnetzes und der einzelne Hausanschluss.

Dieser daraus entstehende, verbrauchsunabhängige Kostenblock wird bei folgenden Produkten als sogenannter „fester Leistungspreis“ den Haushalten zu großen Teilen berechnet: infra standard und infra standard duo, infra standard natur sowie bei Gemeinschaftsanlagen und Baustrom. Ebenso wie bei Wärmepumpen, Prozesswärmestrom und Nachtspeicherheizungen jeweils mit gemeinsamer Messung.

Bei fast allen anderen Produkten ist der feste Leistungspreis bereits im Grundpreis enthalten. Hier wird der Arbeitspreis zum 1. Juli 2007 um jeweils 0,3 Cent netto je Kilowattstunde (kWh) angepasst. Daraus ergeben sich neue Verbrauchsschnittpunkte zwischen den Grundversorgertarifen und den Sonderprodukten der infra. Um weiterhin den individuell günstigsten Preis zu bekommen, ist es wichtig, zu überprüfen, ob der richtige Tarif gewählt wurde. Also nicht zögern! Wechseln Sie in den für Sie günstigsten Stromtarif. Lassen Sie sich unter 01802/9704-222 beraten. Der Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom kostet nur sechs Cent. Oder nutzen Sie den Online-Tarifrechner unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de). Ein anderes Produkt ist vorteilhafter? Dann Vertrag anfordern, unterzeichnen und abschicken.

**Zur Information:** Die von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentgelte der infra setzen sich in der Regel aus dem verbrauchsabhängigen Anteil in Höhe von 3,75 Cent netto je kWh und dem verbrauchsunabhängigen Anteil von 24,60 Euro netto je Kunde und Jahr zusammen.

Der Niedertarif (NT) gilt **an Werktagen** (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, **an Samstagen von 13 bis 24 Uhr**, **an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen** in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei **Speicherheizungen** gilt Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Bruttopreise beinhalten Netzentgelt, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Mehrwertsteuer (19 Prozent), Belastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Entgelte für Messung und Abrechnung. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bei Fragen zu allen Produkten beraten wir unsere Kunden gerne persönlich unter der Hotline 01802/9704-222. Ein Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom kostet Sie nur 6 Cent, egal wie lange wir Sie beraten. Der Online-Tarifrechner unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de) sorgt für Klarheit bei der Produktwahl.

Störungsbeseitigung rund um die Uhr, Frequenz- und Spannungshaltung, Erstellung und Verwaltung von Lastprofilen: Was sich zum Teil unverständlich an-

hört, ist ein kleiner Ausschnitt der vielen Leistungen der infra, um die Versorgungssicherheit im Stromnetz zu sichern. Diese Kosten sind fix und ganz unabhängig davon, wie viel

Strom infra-Kunden verbrauchen. Dazu gehören Aufwendungen für die Bilanzierung, Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen genauso wie weitere allgemeine Leistungen der

1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, den 23. April 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

#### **Externer Notfallplan für die Firma Unitank Holding GmbH & Co KG Fürth, Hafestraße 77, 90768 Fürth**

Die Stadt Fürth macht bekannt, dass der Entwurf des externen Notfallplans für die Firma Unitank Holding GmbH & Co KG Fürth, Hafestraße 77, 90768 Fürth, zur Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt wird.

#### **Ort und Zeit der Auslegung:**

Der Plan ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz **ab 21. Mai 2007** im 3. Stock der Feuerwache, Helmplatz 2, 90762 Fürth, Eingang Königstraße 103 (Sprechanlage), für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Pläne können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen vorgebracht werden. Ansprechpartnerin ist Petra Wein.

Die Auslegung der Pläne erfolgt nach Artikel 3a Abs. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz.

Nach Art. 3a Absatz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz hat die Kreisverwaltungsbehörde Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei

schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABIEG 1997 Nr. L 10/13ff.) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Die externen Notfallpläne werden erstellt,

- um Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
- um Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
- um notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in den betroffenen Gebieten weiterzugeben,
- um Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Der externe Notfallplan enthält die nach Artikel 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vorgeschriebenen **Angaben:**

- Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
- Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte
- Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel
- Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten.

**Fürth, 30. April 2007, STADT FÜRTH  
I.A. Gußner, Brandoberamtsrat**

### **Gehwegerneuerung**

#### **Hinweise an alle Haus- und Grundstückseigentümer**

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Bauhof, beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2007 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerungen durchzuführen:

1. Holzstraße zwischen Schwabacher Straße und Simonstraße – Gehwege beidseitig (Teilbereiche)
2. Simonstraße zwischen Herrstraße

und Kaiserstraße – Gehwege beidseitig

3. Poppenreuther Straße nördlicher Gehweg zwischen Laubenweg und Schulstraße.

**Bauzeit: 16. Juli bis 7. September 2007.**

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung der vorgenannten Gehwegabschnitte werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau, Erweiterung und Umnutzung eines Werkstattgebäudes zu einer WE. hier: Grundriss- und Fassadenänderung.

**Grundstück:** Benno-Mayer-Straße 2a, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1147/22.

**Antragsteller:** Nikos Karamelas, Benno-Mayer-Straße 2 a, 90763 Fürth.

#### **Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2007/0023/602/VG/O vom 24. Januar 2007 hat sich durch einen Änderungsantrag erledigt.

Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Aktenzeichen:** 2007/0106/602/VG/S; **Vorhaben:** Neubau eines Einfamilienhauses, **Grundstück:** Sperberstraße, Gem. Dambach, Fl.-Nr. 539/12; **Antragsteller:** Frau und Herr Alina und Jürgen Korbel, Hornungstraße 14, 90431 Nürnberg.

**Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**  
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Baye-

rischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Ver-

waltungsgerichtsordnung -VwGO-).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist **nicht**. Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Straßenneubennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18. April 2007 wurde die folgende Straßenneubennung beschlossen: Die „Willy-Messerschmitt-Straße“ im „Alten Flugplatz Atzenhof“ wird in

„Melli-Beese-Straße“ (PLZ 90768)

(Erste Frau in Deutschland, die die Prüfung zum Erwerb der Pilotenlizenz ablegte) umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### Hinweis

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Stadtplanungsamt/Abt. Vermessung der Stadt Fürth im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 150, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Fürth, 26. April 2007, STADT FÜRTH,  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Teilnehmungsbericht (für das Jahr 2003) ist fertiggestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) und in der

Kämmerei (Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170) eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Teilnehmungsbericht, wie auch die Vorjahresversion, auf der Homepage der Stadt Fürth [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Rathauswegweiser/Ämter A-Z/Kämmerei-Dokumente zur Ansicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Gegen eine entsprechende Schutzgebühr können die gebundene Papierversion (20 Euro) sowie die CD-Version mit graphischer Menüführung (10 Euro) über die Kämmerei (Telefon 974-13 71) bezogen werden.



#### Öffentliche Ausschreibungen

**1. König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung**, Komotauer Straße 30. Verwaltet durch: Wohnungsbau-gesellschaft mbH der Stadt Fürth, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth, Telefon 759 95-39, Telefax 759 95-34.

**2. a) Öffentliche Ausschreibung** nach VOB/A.

b) Bauvertrag.

**3.a) Ort der Ausführung:** Erneuerung von Fenstern bei Wohnhäusern: Wasserstraße 19, Gartenstraße 26 und 28.

b) Art und Umfang der Leistung:

**Gewerk 01:** Verglasungsarbeiten (Kunststoff), Vergabe-Nummer

- Demontage von Fenster- und Türelementen aus Holz ca. 180 Stück

- Neue Fenster und Türelemente (Kunststoff) ca. 180 Stück.

**4. Vorgesehener Ausführungszeitraum:** Beginn der Fertigung: 30. Juli 2007. Montage: 17. September bis 26. Oktober 2007.

**5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können:** Stadt Fürth, Bau-

verwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-2602, Fax 974-26 11. Die Verdingungsunterlagen können ab

**15. Mai 2007** für das Gewerk 01 bei vorstehender Adresse gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder Barzahlung oder Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 20 Euro (siehe 5b) abgeholt bzw. angefordert werden. Bei Anforderung

der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto der Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**b) Kostenbeitrag** für Gewerk 01: Verglasungsarbeiten Fenster 20 Euro. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a)** Siehe Ziffer 7b).

**b) Anschrift, an die Angebote zu richten sind:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

**c) Die Angebote** sind in deutscher Sprache einzureichen.

**7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten** sind bei der Öffnung der Angebote zugelassen.

**b) Angebotseröffnung:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Gewerk 01: Verglasungsarbeiten Fenster 5. Juli 2007, 14 Uhr.

**8. Sicherheitsleistung:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Nach VOB/B § 16.

**10. Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.

**11. Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 9 Nr. 3(1) Buchstaben a,b,c,d,e und f VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

**12. Die Zuschlagsfrist** endet für Nummer 1: Gewerk am 19. Juli 2007.

**13. Der Zuschlag** wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

**14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote** werden nicht ausge-

schlossen.

**15. Regierung** von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

**16.** Für die Bauwesenversicherung werden 2,5 v. T. bei der Schlussrechnung von der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

**FÜRTH, 17. April 2007**

**König Ludwig III. Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung**

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ausführungsort:** 90762 Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Parkplätze Weiherstraße nördlich des Hardsteiges.

**Gewerk: Straßenbauarbeiten**

Leistungsumfang:

- ca. 550 m<sup>3</sup> Boden lösen
- ca. 70 m<sup>3</sup> ungebundene Tragschicht ausbauen
- ca. fünf Straßensinkkästen 300/500
- ca. 450 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht liefern und einbauen
- ca. 480 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht 0/32 liefern und einbauen
- ca. 480 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 216 m Betonbordsteine Form H liefern und setzen
- ca. 55 m Betonbordsteine Form T liefern und setzen
- ca. 175 m Beton Zweizeiler liefern und setzen
- ca. 260 m<sup>2</sup> Betonverbundplatten 250/250/80 liefern und verlegen
- ca. 500 m<sup>2</sup> Betonpflaster liefern und verlegen
- ca. zwei Schächte
- ca. 60 m Stz-Rohre DN 150.

**Eröffnungstermin:** 16. Mai 2007, 14 Uhr, **LV-Kosten:** 25,50 Euro, **Ausführungsfrist:** 4. Juni bis 13. Juli 2007.

**c) Unterteilung in Lose:** Nein.

**d) Anwendung der Normen aus § 8a:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Siehe 3. b).

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 30.**

**April 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** Siehe 3. b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7.** Entfällt.

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/Bindefrist bis:** 15. Juni 2007.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Änderungsvorschläge:** Zugelassen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Vergabestelle:** Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail: Marco.Sittig@fuerth.de.

**2.1 Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**2.2 Vertragsform:** Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

**3. Ausführungsort/Objekt:** Schulzentrum Fürth-Atzenhof, Flugplatzstraße 101 und 105, 90768 Fürth.

**4. Art und Umfang der Dienstleistungen:** Unterhaltsreinigung: 7.788,54 qm, Monatsreinigungsfläche: 106.614,74 qm, Grundreinigung: 7.788,54 qm, Glasreinigung: 3.384,00 qm jährlich.

**5. Losweise Vergabe:** Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

**6. Laufzeit des Zeitvertrages:** 1. August 2007 bis 31. Juli 2008, mit der Möglichkeit einer optionalen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2009.

**7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote:** Siehe Nr. 1.

**8. Unterlagen können eingesehen werden bei:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 323, 90762 Fürth, Telefon 974-34 61.

**9. Einzahlung des Kostenbeitrags** für das LV in Höhe von 20,40 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, „LV Gebäudereinigung Schulzentrum Fürth-Atzenhof“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerber, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die Excel-Tabellen für die Kalkulation der Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung und des Stundenverrechnungssatzes per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie sind telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der Zentralen Submissionsstelle (siehe Nr. 1) unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse anzufordern.

**10. Ablauf der Angebotsfrist:** 13. Juni 2007, 15 Uhr.

**11. Höhe der Sicherheitsleistung:** Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

**12. Vorzulegende Unterlagen:** Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

